



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION



## Schlussfolgerungen des Rates zu Gewalt-Videospielen

*2807. Rat "JUSTIZ und INNERES"  
Luxemburg, 12. und 13. Juni 2007*

Der Rat hat folgende Schlussfolgerungen angenommen:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass das Strafrecht der meisten Mitgliedstaaten zwar kein spezielles Konzept für den Umgang mit Gewalt verherrlichenden Medien enthält, dass aber mehrere Bestimmungen des Strafrechts dieser Länder in diesem Zusammenhang anwendbar sind. Diese Bestimmungen sehen Sanktionen im Form von Gefängnisstrafen oder Bußgeldern vor.

STELLT mit Zufriedenheit FEST, dass in allen Mitgliedstaaten wirksame Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen vor dem Zugang zu Gewalt verherrlichenden Medien in Kraft sind. Verschiedene Gesetze dienen in den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck. Doch in allen Mitgliedstaaten enthalten die Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern, die Gesetze über Fernsehen und Rundfunk sowie die Gesetze über Medien und Werbung ausreichende Bestimmungen, um die Einhaltung der Vorschriften und entsprechende Sanktionen zu gewährleisten.

UNTERSTREICHT, dass die Weiterentwicklung von Gewalt-Videospielen fortlaufend aufmerksam verfolgt werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, den Austausch von Informationen zu diesem wichtigen Thema zu verbessern und fortzusetzen und – sofern erforderlich – eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen denjenigen Mitgliedstaaten zu fördern, die am meisten von diesem Phänomen betroffen sind. In diesem Zusammenhang könnte es sinnvoll sein, dass die Mitgliedstaaten Informationen über die Gewalt-Videospiele austauschen, zu denen Minderjährigen der Zugang versperrt worden ist oder werden sollte.

FORDERT die Mitgliedstaaten DAZU AUF, die bereits vorhandenen Rechtsakte der EU in vollem Umfang zu nutzen, und erwartet, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eng mit EUROJUST und EUROPOL zusammenarbeiten, damit sich diese Behörden die in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen zunutze machen können."

---

**P R E S S E**

---